

# Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle  
Abteilung Sozialpolitik

Entwurf einer Niedersächsischen Krankenhausverordnung (NKHVO);  
Verbandsbeteiligung nach § 31 Abs. 1 und 4 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in  
Niedersachsen (GGO)

26.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Niedersächsischen Krankenhausverordnung (NKHVO) im Rahmen der Verbandsbeteiligung erneut Stellung nehmen zu können. Als Sozialverband bewerten wir die Verordnung vor allem aus Sicht von Patient\*innen. Aus dieser Perspektive möchten wir erneut gerne die Bedeutung der Barrierefreiheit bekräftigen.

In unserer ersten Stellungnahme über die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung vom 20.1.2023 hatten wir u.a. darauf hingewiesen, dass bei der Einrichtung der Regionalen Gesundheits-zentren auf umfassende Barrierefreiheit zu achten und auch bei der Förderung zu berücksichtigen ist. Dies ist elementar, damit diese Zentren auch tatsächlich allen Menschen offenstehen und niemand ausgeschlossen wird. Angesichts des demographischen Wandels wird die Dringlichkeit dessen auch zunehmen. In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird nun auf S. 10 darauf hingewiesen, dass die Barrierefreiheit bereits „bauordnungsrechtlich geregelt“ sei. Weitere Vorschriften im Rahmen der Verordnung finden sich entsprechend nicht.

Leider sind aus Sicht unseres Verbandes die Vorschriften in der Niedersächsischen Bauordnung mit Blick auf die barrierefreie Zugänglichkeit (§ 49 NBauO) gerade für Gebäude im medizinischen Sektor nicht ausreichend. Es sei uns gestattet daran zu erinnern, dass dort mehrere Ausnahmen verankert sind, die die Pflicht zum barrierefreien Bauen auch von „Krankenanstalten, Praxisräume[n] der Heil-berufe und Kureinrichtungen“ aufweichen. Diese müssen nur in einem „dem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei“ sein; aufgrund „schwieriger Gelände-verhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, [oder] wegen ungünstiger vorhandener Bebauung“ kann eben-falls auf Barrierefreiheit verzichtet werden (§ 49 Abs. 3 Satz 1 NBauO). Auch der Denkmalschutz erlaubt Ausnahmen.

Im Ergebnis wird Barrierefreiheit in der Bauordnung daher nicht priorisiert; entsprechend ist die Situation von Arztpraxen in Niedersachsen: Nach aktuellen Zahlen der Stiftung Gesundheit sind mehr als die Hälfte aller Praxen nicht barrierefrei. Nur 42,5 Prozent haben mindestens eine Vorkehrung umgesetzt, um Barrierefreiheit zu erreichen. Diese Werte können nicht zufriedenstellen, wenn der Versorgungsauftrag ernstgenommen wird. Der Verweis auf die Bauordnung des Landes ist daher nicht zielführend.

Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf möchten wir daher gerne anregen, bei der Vergabe von Fördermitteln für den Aufbau der Regionalen Gesundheitszentren entsprechende qualitative Kriterien festzuschreiben; ggf. bspw. in Förderrichtlinien. Es ist bedauerlich, wenn das Ministerium an dieser Stelle Einflussmöglichkeiten ungenutzt lässt, die durch die Fördermittel wirksam werden können, um allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu medizinischen Versorgungsstrukturen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik